

Meldung Stimmrechte gemäß § 93 Abs. 2 iVm § 91 Abs. 1 BörseG

Die BKS Bank AG gibt gemäß § 93 Abs. 2 iVm § 91 Abs. 1 BörseG Folgendes bekannt:

Die UniCredit Bank Austria AG hat der BKS Bank AG gemäß § 91 Abs 1 BörseG folgendes mitgeteilt:

Im Rahmen der durchgeführten Kapitalerhöhung der BKS Bank AG hat die UniCredit Bank Austria AG weder unmittelbar noch über ihre 100%ige indirekte Tochter CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. („CABO“) ihre Bezugsrechte auf die neuen Stamm-Stückaktien ausgeübt. Die Stimmrechtsanteile an der BKS Bank AG („BKS“) stellen sich daher wie folgt dar:

Vor der Kapitalerhöhung:

Die UniCredit S.p.A. hält 99,99% der Stimmrechte an der UniCredit Bank Austria AG.
Die UniCredit Bank Austria AG hält 100% an der CABET-Holding-GmbH und diese 100% an der CABO.

Die UniCredit Bank Austria AG hat 7,46% der Stimmrechte an der BKS Bank AG gehalten.
Die CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. hat 29,64% der Stimmrechte an der BKS Bank AG gehalten.

Die UniCredit Bank Austria AG hat somit unmittelbar und mittelbar 37,10% der Stimmrechte an der BKS Bank AG gehalten.

Nach der Kapitalerhöhung (mit Wirksamkeit 31.10.2014 – Eintragung der Kapitalerhöhung im Firmenbuch)

Die UniCredit S.p.A. hält 99,99% der Stimmrechte an der UniCredit Bank Austria AG.
Die UniCredit Bank Austria AG hält 100% an der CABET-Holding-GmbH und diese 100% an der CABO.

Die UniCredit Bank Austria AG hat 6,74% der Stimmrechte an der BKS Bank AG (2.308.855 Stamm-Stückaktien).

Die CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. hat 26,81% der Stimmrechte an der BKS Bank AG (9.177.210 Stamm-Stückaktien).

Die UniCredit Bank Austria AG hält somit seit 31.10.2014 unmittelbar und mittelbar 33,55% Stimmrechte an der BKS Bank AG und es wurde somit durch die anteilmäßige Verwässerung der zusammen-gerechnete unmittelbare und mittelbare Anteil an Stimmrechten von 35% gemäß §91 (1) BörseG unterschritten.